

Covid-19-bezogenes Sicherheitskonzept der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) bei der Durchführung von Prüfungen

Es gilt die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (siehe Anhang). Auch sind die einschlägigen Empfehlungen des RKI¹ zu berücksichtigen.

Daraus leitet die PHB folgende Hygienemaßnahmen bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen ab (dies betrifft alle prüfenden und geprüften Personen):

- Von der Teilnahme an Prüfungen ist Abstand zu nehmen von Personen mit eigenen möglicherweise Covid-19-bedingten Symptomen oder bei denjenigen, die in Kontakt mit möglicherweise Infizierten stehen. Härtefallanträge auf Ersatz-Prüfungsleistungen für Studierende, die deswegen nicht teilnehmen können, können bei der zuständigen Studiengangsleitung gestellt werden.
- Alle Beteiligten haben einen Mindestabstand von jeweils 1,5 m einzuhalten.
- PHB-seitig wird Abstand zwischen den Tischen bzw. Prüfungsteilnehmenden sowie Durchlüftung der Räume gewährleistet. Der Aufzug soll von max. 2 Personen gleichzeitig benutzt werden (ansonsten bitte Treppenaufgänge nutzen).
- Vor Prüfungsräumen bzw. an deren Ausgang ist darauf zu achten, dass sich keine Warteschlangen bzw. Gruppen bilden. Es ist mit Mund-Nasen-Bedeckung zu erscheinen; ob diese im Prüfungsgeschehen abgelegt werden kann, ist entsprechend der räumlichen Situation vor Ort zu entscheiden.
- Es wird um Händewaschen vor und nach jeder Prüfung gebeten. Der Prüfungsraum wird 15 min. vor Prüfung geöffnet, und wir bitten alle, bereits vor Prüfungsbeginn zu erscheinen und darauf zu achten, dass sich beim Händewaschen und beim Einlass keine Schlangen bzw. Gruppen bilden. PHB-seitig werden Desinfektionsmittel für alle Beteiligten zugänglich bereitgestellt.
- Prüfungsteilnehmende werden gebeten, neben ihrem Personaldokument auch einen eigenen Stift mitzubringen und ggf. zu nutzen. Klausuraufsichten wird empfohlen, Handschuhe beim Hantieren mit den Klausuren sowie Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Denjenigen, die an der Prüfung teilnehmen, ist das vorliegende Sicherheitskonzept per Rundschreiben und auf interner Webseite der PHB bekannt gemacht worden.

gez. Prof. Dr. Siegfried Preiser (Rektor PHB) [Stand: 26.5.2020]

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html

Ergänzung zu Gesundheitseinrichtungen: Zu den Gesundheitseinrichtungen gelten „Erweiterte Hygienemaßnahmen des RKI“:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/erweiterte_Hygiene.html;jsessionid=E26E6A2E48DA96E5A82ED6AA45C5EFCB.internet122?nn=13490888

Anhang: Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 22. März in der Fassung vom 19. Mai 2020²

§ 14 Hochschulen

- (1) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Präsenzlehrbetrieb und nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (2) Hochschulen können den Zugang für den Forschungsbetrieb in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts gestatten, soweit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sichergestellt ist.
- (3) Hochschulen können den Zugang für den Verwaltungsbetrieb in Wahrnehmung ihres Haus- und Direktionsrechts in begründeten Fällen gestatten, soweit die Verwaltungstätigkeiten eine Anwesenheit vor Ort erfordern und die Beachtung der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 sichergestellt wird.
- (4) Präsenzprüfungen, einschließlich Zugangs- und Sprachprüfungen, können unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 zugelassen werden, wenn diese nicht durch den Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzt werden können.
- (5) Praxisformate, die insbesondere spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, können in begründeten Fällen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1 durchgeführt werden.

Die „Hygieneregeln nach §2 Absatz 1“ lauten:

§ 2 Einhaltung von Hygieneregeln

(1) In den nachfolgend in den Teilen 2 bis 5 dieser Verordnung geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften nach den Sätzen 1 bis 6 können durch die zuständige Behörde überprüft werden.

² <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>